

Beilage 2176

Zur Beilage 1683

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 25. Januar 1949

An den

Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit dem anliegenden Befehl Nr. 12 das obenbezeichnete Gesetz mit Wirkung vom 25. Januar 1949 aufgehoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) **Dr. Chard,**
Bayerischer Ministerpräsident

Übersetzung

22/M/Ro 162

Amt der Militärregierung für Bayern
Amt des Landesdirektors

München, Deutschland, ABD 407—A US Armees.

AG 014.1 MWBL

21. Januar 1949

Herrn **Dr. Hans Chard**
Bayer. Ministerpräsident
München

Betrifft:

Befehl Nr. 12 der Militärregierung zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern sowie der dazu ergangenen Erlasse, Vorschriften, Anweisungen und Verwaltungsverordnungen

Sehr geehrter Herr Dr. Chard!

Anliegend wird der Befehl Nr. 12 der Militärregierung mit obigem Betreff überreicht. Im Befehl werden die Gründe angeführt, die diesen Befehl erforderlich gemacht haben. Ich möchte jedoch erneut betonen, daß die Militärregierung die ernste Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung wirksamer Kontrollen über Ernährung und Landwirtschaft anerkennt. Ich stelle jedoch fest, daß das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten innerhalb seiner Verwaltung über eine Reihe von Wirtschaftsämtern verfügt, die die erforderliche Amtsgewalt ausüben könnten. Ich möchte weiterhin andeuten, daß die Errichtung einer besonderen Regierungsbehörde zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine annehmbare Alternative wäre.

Bitte bringen Sie diesen Befehl den damit befaßten deutschen Behörden einschließlich des Landtags umgehend zur Kenntnis und veranlassen Sie bitte die entsprechende Vielfältigkeit dieses Befehls und teilen Sie bitte dem Amt der Militärregierung für Bayern das von Ihnen in Ausführung dieses Befehls Veranlaßte mit.

Ihr ergebener

(gez.) **Clarence M. Bolts,**

Stellv. Landesdirektor des Amtes der Militärregierung für Murray D. Van Wagoner, Landesdirektor

Anl.: Befehl Nr. 12

Übersetzung

22/M/zu Ro 162

Militärregierung für Deutschland
Land Bayern**Befehl Nr. 12**

zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern sowie der dazu ergangenen Erlasse, Vorschriften, Anweisungen und Verwaltungsverordnungen

Dieses Gesetz, insbesondere die §§ 3, 4 und 5 desselben, stehen zu den festgelegten Richtlinien der Militärregierung dadurch im Gegensatz, daß sie die Übertragung von Regierungsfunktionen auf nicht zur Regierung gehörende Wirtschaftsorganisationen vorsehen und diesen Organisationen Befugnisse verleihen, die praktisch zu einer übermäßigen Zusammenballung wirtschaftlicher Macht führen würden.

Dieses Gesetz kann dahin ausgelegt werden, daß es Zwangsmitgliedschaft in den Marktgemeinschaften einschließlich aller mit landwirtschaftlichen oder Nahrungsmittelerzeugnissen verbundenen Organisationen vom Erzeuger zum Verbraucher nach deren Gründung erfordert.

Die rechtliche Stellung von Marktgemeinschaften gemäß dieses Gesetzes kann im wesentlichen diejenige von Regierungsstellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, in denen Zwangsmitgliedschaft erforderlich sein kann. Ihre rechtliche Stellung als Regierungsstelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ist gemäß den Richtlinien der Militärregierung verboten.

Das Gesetz ist infolge seiner allgemeinen und unbestimmten Fassung mangelhaft:

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt zur Wirksamkeit von Vereinbarungen der Marktgemeinschaften die Genehmigung durch den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Eine solche Übertragung von Befugnissen an diesen Staatsminister oder die genannten Marktgemeinschaften ist eine übermäßige Übertragung von Macht und Befugnis und verstößt gegen das Gesetz Nr. 56 der Militärregierung und gegen demokratische Grundsätze;

§ 5 des Gesetzes überträgt die Befugnis auf den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den berufsständischen Organisationen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und stellt damit einen Verstoß gegen demokratische Grundsätze dar, da berufsständische Organisationen zur Ausübung von Regierungsgewalten weder allein noch im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt sind.

In Anbetracht des Vorstehenden wird hiermit die Aufhebung dieses Gesetzes zusammen mit allen dazu ergangenen Erlässen, Vorschriften, Anweisungen und Verwaltungsverordnungen beschlossen, was hiermit geschieht.

Dieser Befehl tritt am 25. Januar 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung:

(gez. (Unterschrift))